

# RS OGH 1983/3/23 11Os165/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1983

## Norm

StGB §74 Z5

### Rechtssatz

Einer Drohung mit einer Weitergabe von Fotos, auf denen die bedrohte Frau nackt in eindeutig sexualbezogener Pose abgebildet ist, an die Presse kommt Rechtserheblichkeit im Sinne des § 74 Z 5 StGB unabhängig davon zu, ob es (mit Wahrscheinlichkeit) zur Veröffentlichung in einem Medium kommt oder nicht. Schon die Weitergabe eines solcher Bilder an Außerstande führt insoweit in der Regel zu einer Schmälerung des Rufes der Abgebildeten in sittlicher Beziehung.

### Entscheidungstexte

- 11 Os 165/82  
Entscheidungstext OGH 23.03.1983 11 Os 165/82  
Veröff: SSt 54/30

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0092923

### Dokumentnummer

JJR\_19830323\_OGH0002\_0110OS00165\_8200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)